

## **Statut**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund der §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in den jeweils gültigen Fassungen, haben die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder – Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne und der Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. – in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ovelgönne folgendes Statut über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen erlassen:

#### **§ 1**

##### **Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Die Träger unterhalten folgende Tageseinrichtungen für Kinder:

- Kindertagesstätte „Nordlicht“ in Großenmeer  
*Träger: Elternverein „Großenmeer – Oldenbrok“ e. V.*
- Kindergarten „Kastanienbaum“ in Neustadt  
*Träger: Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne*
- Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Ovelgönne  
*Träger: Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne*
- Kindergarten „Sonnenblume“ in Oldenbrok  
*Träger: Elternverein „Großenmeer – Oldenbrok“ e. V.*

(2) Die Aufgabe der Tageseinrichtungen umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

#### **§ 2**

##### **Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Tageseinrichtung wird ein Beitrag nach Maßgabe dieses Statuts erhoben. Der Beitrag hat zivilrechtlichen Charakter.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Beitragsfreiheit besteht für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung. Der Anspruch umfasst eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den vorgenannten Umfang hinausgehen (Sonderöffnungszeiten), wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch der Krippe und des Hortes ist nach Einkommensgruppen gestaffelt. Werden für zwei oder mehrere Kinder der Sorgeberechtigten in Kindertageseinrich-

tungen Entgelte nach dieser Richtlinie erhoben, wird die Gebühr für das 2. und alle weiteren Kinder um 20 v.H. ermäßigt. Als 1. Kind gilt das Kind mit den höchsten Betreuungszeiten.

- (3) Bemessungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Anlage zu diesem Statut. Die Anlage ist Bestandteil dieses Statuts.

#### **§ 4**

##### **Einkommen**

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes. Es gehört dazu auch Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage der/der Bezieherin/Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden. Zum Einkommen gehören weiterhin Leistungen aus der Krankenversicherung, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz.
- (2) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der Lohnsteuerbescheinigung, des Leistungsbescheides oder einer Bescheinigung nachzuweisen. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nicht fest, so haben die Sorgeberechtigten die Einkommenshöhe in anderer Weise nachzuweisen.
- (3) Wenn das Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich geringer ist als das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres, wird auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt. Dieses ist von den Sorgeberechtigten nachzuweisen.
- (4) Sorgeberechtigte, die das Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe Stufe 4 zugeordnet.

#### **§ 5**

##### **Festsetzungszeitraum**

- (1) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kindertagesstättenjahres vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt (Festsetzungszeitraum).
- (2) Verringert sich im Festsetzungszeitraum das Einkommen in dem Maße, dass die Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe in Betracht kommt, wird der Elternbeitrag auf Antrag mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt. Das Einkommen ist von den Sorgeberechtigten nachzuweisen.

## **§ 6 Beitragsschuldner/-in**

Beitragsschuldner/-in sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Tageseinrichtung besucht.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Tageseinrichtung. Wird ein Kind nach dem 01.09. des laufenden Jahres in die Tageseinrichtung aufgenommen, so ist der volle Beitrag zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen, so ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Tageseinrichtung entlassen wird. Beim Ausscheiden aus der Tageseinrichtung bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte des Beitrages, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats der volle Beitrag zu entrichten.
- (3) Soweit die Tageseinrichtung für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen geschlossen oder die Leistung ganz oder teilweise vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, bleibt die Beitragspflicht bestehen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

- (1) Der zu zahlende Beitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist monatlich zu zahlen.
- (3) Der Beitrag ist am 3. Werktag des laufenden Monats fällig.

## **§ 9 Ausschluss wegen rückständiger Beiträge**

Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung kann aufgehoben werden, wenn der Zahlungspflichtige seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nachgekommen ist.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft und löst das bisherige Statut über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab.

### Anlage:

Tabelle über die Höhe des Beitrages

# **Statut über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten in der Gemeinde Ovelgönne**

Aufgrund der §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in den jeweils gültigen Fassungen, haben die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder – Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne und der Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. – in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ovelgönne folgendes Statut über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten erlassen:

## **§ 1**

### **Kindertagesstätten**

- (1) Die Träger unterhalten folgende Kindertagesstätten:
  - Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Ovelgönne mit Außenstelle „Krippe Kastanienbaum“ in Neustadt / Träger: Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne
  - Kindertagesstätte „Nordlicht“ in Großenmeer mit Außenstelle „Horthaus“ in Großenmeer  
Träger: Elternverein „Großenmeer – Oldenbrok“ e. V.
  - Kindertagesstätte „Sonnenblume“ in Oldenbrok / Träger: Elternverein „Großenmeer – Oldenbrok“ e. V.
- (2) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Tageseinrichtungen für Kinder haben den Förderauftrag alle Kinder am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.
- (3) Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII ist gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Wesermarsch) geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen, daher sollen die Plätze vorrangig an Kinder in die nächstgelegenen Einrichtungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes vergeben werden.

Soweit freie Betreuungsplätze in der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, bei denen die Einrichtung nicht die nächstgelegene Einrichtung ist. Bei Kindern aus anderen Städten oder Gemeinden muss eine Anfrage über die Aufnahme bei der Gemeinde Ovelgönne gestellt werden.

Die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten soll jedoch auch am Wohl der Kinder ausgerichtet werden. Eine Berücksichtigung der Lebenssituation des Kindes soll daher bei der Platzvergabe berücksichtigt werden.

## **§ 2**

### **Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte wird ein Beitrag nach Maßgabe dieses Statuts erhoben. Der Beitrag hat zivilrechtlichen Charakter.

## **§ 3**

### **Kostenbeteiligung, Beitragsfreiheit, Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des Zweifachen des Eckregelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. Die obengenannten Träger informieren die Sorgeberechtigten über die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme der Beiträge an den Träger der Jugendhilfe (Landkreis Wesermarsch) zu stellen.

- (2) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte beitragsfrei gefördert zu werden. Der Anspruch umfasst mindestens vier Stunden täglich, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich, einschließlich der Inanspruchnahme von Randzeit. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über acht Stunden hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden.
- (3) Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt.
- (4) Die Elternbeiträge richten sich nach der Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten. Der Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren und Schulkindern ist nach Einkommensgruppen gestaffelt. Werden für zwei oder mehrere Kinder der Sorgeberechtigten in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege Elternbeiträge erhoben, wird der Elternbeitrag für das 2. und alle weiteren Kinder um 20 v.H. ermäßigt. Als 1. Kind gilt das Kind mit den höchsten Betreuungszeiten. Die Eltern haben einen Nachweis zu erbringen, dass Betreuungsentgelte für weitere Kinder erbracht werden, wenn diese eine andere Einrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden.
- (5) Bemessungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu diesem Statut. Die Anlage ist Bestandteil dieses Statuts.

#### **§ 4**

##### **Einkommen**

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes. Es gehört dazu auch Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. In Härtefällen kann jedoch die gesamtwirtschaftliche Lage der/des Bezieherin/Beziehers des Einkommens berücksichtigt werden. Zum Einkommen gehören weiterhin Leistungen aus der Krankenversicherung, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz.
- (2) Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der Lohnsteuerbescheinigung, des Leistungsbescheides oder einer Bescheinigung nachzuweisen. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nicht fest, so haben die Sorgeberechtigten die Einkommenshöhe in anderer Weise nachzuweisen.
- (3) Wenn das Einkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich geringer ist als das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres, wird auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt. Dieses ist von den Sorgeberechtigten nachzuweisen.
- (4) Sorgeberechtigte, die das Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe Stufe 7 zugeordnet.

#### **§ 5**

##### **Festsetzungszeitraum**

- (1) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kindertagesstättenjahres vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt (Festsetzungszeitraum).

- (2) Verringert sich im Festsetzungszeitraum das Einkommen in dem Maße, dass die Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe in Betracht kommt, wird der Elternbeitrag auf Antrag mit Wirkung vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt. Das Einkommen ist von den Sorgeberechtigten nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Beitragsschuldner/-in**

Beitragsschuldner/-in sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Wird ein Kind nach dem 01. eines laufenden Monats innerhalb eines Kindergartenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist der volle Beitrag zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen, so ermäßigt sich der Beitrag auf die Hälfte.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Kindertagesstätte entlassen wird. Beim Ausscheiden aus der Kindertagesstätte bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte des Beitrages, beim Ausscheiden nach dem 15. eines Monats der volle Beitrag zu entrichten.
- (3) Es besteht eine Pflicht zur Zahlung für die Dauer des Nutzungsverhältnisses, dabei ist nicht entscheidend, ob das Kind die Einrichtung tatsächlich nutzt. Soweit die Kindertagesstätte für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen geschlossen oder die Leistung ganz oder teilweise vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, bleibt die Beitragspflicht bestehen.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge**

- (1) Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist monatlich zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 3. Werktag des laufenden Monats fällig.

## **§ 9**

### **Ausschluss wegen rückständiger Beiträge**

Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte kann aufgehoben werden, wenn der Sorgeberechtigte und die Sorgeberechtigte seiner/ihrer Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nachgekommen ist.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft und löst das bisherige Statut über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten ab.

### Anlage:

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Ovelgönne ab 01.08.2021